

## Praktikumsvertrag

zwischen

Praxisinstitution:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Matrikelnummer \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung eines Praktikums im Rahmen des  
Masterstudiengangs Sozialpolitik geschlossen.

### § 1 Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ .

(2) a) Die Dauer der täglichen Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden. Sie beginnt um \_\_\_\_ Uhr  
und endet um \_\_\_\_ Uhr bei einer Pause von \_\_\_\_ Minuten.

b) Es werden folgende abweichende Abmachungen über die Arbeitszeit getroffen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(3) Die Praktikantin/der Praktikant wird in der Betriebsstätte in \_\_\_\_\_

eingesetzt. Ein Einsatz erfolgt außerdem in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(4) Das Praktikum endet mit Ablauf der in § 1 Absatz 1 genannten Frist.

(5) Durch dieses Praktikum wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

## **§ 2 Inhalte des Praktikums (Ausbildungsplan)**

Im Praktikum sollen die folgenden Aufgaben/Forschungsaufgaben bearbeitet werden:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## **§ 3 Bescheinigungen, Zeugnis**

Die Ableistung des Praktikums in seinem zeitlichen und inhaltlichen Umfang wird von der Praxisinstitution auf den von der Universität dafür vorgesehenen Formularen bescheinigt. Darüber hinaus wird der Praktikantin/dem Praktikanten auf deren/dessen Wunsch von der Praxisinstitution ein qualifiziertes Arbeitszeugnis ausgestellt.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, Haftung**

(1) Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich:

1. den von der Praxisinstitution und von ihr beauftragten Personen erteilten Weisungen zu folgen und die übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erledigen;
2. den Ausbildungsplan nach § 2 einzuhalten;
3. die geltenden Vorschriften (z.B. Betriebsordnung, Unfallverhütungsvorschriften) der Praxisinstitution zu befolgen sowie überlassene Arbeitsmittel sorgsam zu behandeln;
4. die Arbeitszeit nach § 1 Absatz 2 einzuhalten, bei Verhinderung die Praxisinstitution unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
5. die Interessen der Praxisinstitution zu wahren und Vertraulichkeit über im Praktikum erlangte Informationen - unbeschadet des § 7 dieses Vertrages - im gleichen Umfang wie die übrigen Beschäftigten zu wahren;

(2) Die Praxisinstitution verpflichtet sich:

1. die Praktikantin/den Praktikanten gemäß der Aufgabenstellung nach § 2 einzusetzen und ihr/ihm die das Einsatzgebiet umfassenden praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln;
2. die der Praktikantin/dem Praktikanten übertragenen Aufgaben so zu gestalten, daß sie den Zielen, wie sie in der Praktikumsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Sozialpolitik formuliert sind, entsprechen;
3. der Praktikantin/dem Praktikanten einen Arbeitsplatz und die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen;
4. eine Betriebshaftpflichtversicherung zugunsten der Praktikantin/des Praktikanten abzuschließen bzw. sie/ihn in den Schutz einer bereits bestehenden einzubeziehen;
5. eine Betreuerin bzw. einen Betreuer für die Praktikantin/den Praktikanten zu benennen.

(3) Die Praktikantin/der Praktikant haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 5 Versicherungen

(1) Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt während des Pflichtpraktikums als immatrikulierte Studentin bzw. immatrikulierter Student der studentischen Krankenversicherungspflicht, sofern sie/er nicht wegen Anspruchs auf Familienkrankenpflege von der Versicherungspflicht befreit ist. Gleiches gilt für die Pflegeversicherung.

(2) Für das Praktikantenverhältnis gilt

- die gesetzliche Unfallversicherung aus dem Studienverhältnis (nur bei Praktika im Rahmen der Universität oder bei Praktika, die dem Direktionsrecht der Universität unterliegen),
  - die betriebliche Unfallversicherung.
- Name und Anschrift der Versicherung:

---

---

---

(3) Im Übrigen handelt es sich nicht um eine versicherungspflichtige Tätigkeit, so daß Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung nicht entrichtet werden.

## § 6 Vergütung, Unterhaltsbeihilfe, Honorar

Die Praktikantin/der Praktikant erhält

- eine monatliche/wöchentliche/stündliche Vergütung von \_\_\_\_\_ Euro,
- eine monatliche/wöchentliche Unterhaltsbeihilfe von \_\_\_\_\_ Euro,
- ein Honorar für die unter § 2 beschriebene(n) Aufgabe(n) von \_\_\_\_\_ Euro,
- keine finanzielle Vergütung.

## § 7 Auswertung des Praktikums

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, das Praktikum in Form eines Praktikumsberichts zu Studienzwecken auszuwerten. Informationen, die der Vertraulichkeit unterliegen, dürfen im Praktikumsbericht nicht verwandt werden. Personenbezogene Angaben sind grundsätzlich zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung des Praktikumsberichts ist nur mit Einwilligung der Praxisinstitution erlaubt.

## § 8 Nebenabreden

(1) Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

(2) Es werden folgende Nebenabreden/Zusatzvereinbarungen getroffen

---

---

---

---

---

(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift der Vertreterin bzw.  
des Vertreters der Praxisinstitution)

.....  
(Unterschrift der Praktikantin bzw.  
des Praktikanten)